

Geschäftsverzeichnismrn. 6353, 6366, 6369, 6410, 6419 und 6426
Entscheid Nr. 83/2017 vom 22. Juni 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Kapitel 11 (Artikel 128 bis 134) und von Artikel 135 Nr. 18 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2016, erhoben von Ronald De Wilde, von Jef Hendriks, von Antoine Buedts, von Jan Gossé, von der VoG « Belgische Verbruikersunie Test-Aankoop » und von Peter Mertens und Tom De Meester.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. Februar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Februar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Ronald De Wilde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 128 bis 134 und des Artikels 135 Nr. 18 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2016 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2015).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Februar 2016 bei der Post aufgegebenem Brief zugesandt wurde und am 23. Februar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Jef Hendriks Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 128 bis 130 desselben flämischen Dekrets.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 25. Februar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Februar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Antoine Buedts Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 128 bis 134 und des Artikels 135 Nr. 18 desselben flämischen Dekrets.

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen wurde durch den Entscheid Nr. 70/2016 vom 11. Mai 2016, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Juli 2016, zurückgewiesen.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. April 2016 bei der Post aufgegebenem Brief zugesandt wurde und am 20. April 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Jan Gossé Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 128 bis 134 und des Artikels 135 Nr. 18 desselben flämischen Dekrets.

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen wurde durch den Entscheid Nr. 106/2016 vom 30. Mai 2016, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. August 2016, zurückgewiesen.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 25. April 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. April 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Belgische Verbruikersunie Test-Aankoop », unterstützt und vertreten durch RA P. Peeters und RÄin J. Vanhoenacker, in Brüssel zugelassen Klage auf Nichtigerklärung von Kapitel 11 und von Artikel 135 Nr. 18 desselben flämischen Dekrets.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. Mai 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Mai 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 128 bis 134 desselben flämischen Dekrets: Peter Mertens und Tom De Meester, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Van den Broeck, in Brüssel zugelassen, und RÄin R. Jeeninga, in Antwerpen zugelassen.

Diese unter den Nummern 6353, 6366, 6369, 6410, 6419 und 6426 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA A. Haelterman, in Brüssel zugelassen (in allen Rechtssachen),

- Wim Raeymaekers (in der Rechtssache Nr. 6426),

- Andy Vermaut, Raf Verbeke, Benjamin D’hont, Rudy Oosterlinck, Kevin Denoyel, Carlo Van Aerschot, Koenraad Willems, Alexander Gomme, Tom Vanhove, Luc Grootjans, Frans Van Hecke, Greet Lemoine, Lieve Stevelinck, Valentijn Vanmeenen, Eric Van Laeken, Raven Groupe, Jan Menu, Valerie Vanuxem, Lode Willaert, Walter Provo, Johan Denis, Ilse Gelaude, De Smaele, David Joëts, Jan Lambrecht, Rudolf van de Moosdijk, Wim Jans, Hilde Robbrecht, Adeline Bataillie, Godelieve Schols, Lisette Waelbers, Peggy Billen, Hubert Harnie, Tom Croonenberghs, Lorenza Boulanger, Benny Verhiest, Jean Verreyken, Fabienne Decock, Myriam Wouters, Dominique Janssens, Joeri Van Hoyweghen, Mark Van de Velde, Rik Vancoillie, Isabel Boone, Roeland Dirks, Johan Seminck, Kristof Loos, Paul Permeke, Tim Jacobs, Jonas Verckens, Dirk Deheegher, Geert De Maertelaere, Rob Verbruggen, Christoph Janssens, Johan Hallaert, Monique Haertjens, Ann Deprez, Marleen Scharmin, Rik Vanhaverbeke, Urbain Bax, Matthew Dikmans, Vincent Loosfelt, Sonja De Spiegeleire, Ilse Reniers, Myriam Kyndt, Robert Van Bilsen, Joke Noffels, Daphne Jespers, Gerry Van de Moortel, Roger Van Loon, Marnix Hemeryck, Linda Verwimp, Christiane Bigano, Jean D’Hooghe, Léon Lakaie, Denis Meert, Stijn Cools, Valérie Vanreck, Bart Meeus, Luc Symoens, Alain Claessens, Jonas Craeynest, Roger De Coninck, Stefaan Vandendriessche, Katrien Mortier, Ahmet Bilgin, Anne De Waele, Franz De Metd, Fateha Atsa, Peter Reynders, Noel Maertens, Maria Van Looek, Erwin Van Eenoo, Mireille Delrue, Jean-Paul Bunckens, Tom Manhaeghe, Carol Vandecasteele, Jan Steen, Georgine Frederix, Reinout Pieters, Tom De Pauw, Greta Wilssens, Hadewijch Verhenne, TJ De Luna, Margui Van Driessche, Tony Mondelaers, Dave Van Ouytsel, Astrid Van Wabeeke, Chris Wens, Leo Wouters, Marc Vercambre, Jaimie Devinck, Joeri Nowé, Bert Vanlerberghe, Frieda Schacht, Branley Wtterwulghe, Danny Declerck, Debbie Haest, Anne-Marie Chiese, Danny Dekimpe, Michèle Déome, Steven Monsieur, Gino Vanloy, Bart Neys, José Antonio Meersseman, Simon Lambrecht, Cynthia De Paola, Jonathan Delahaye, Willem Marijnissen, Nancy Minnen, Ann Vandeveld, Eddy Huyghe, Ina Capoen, Mehmet Yavas, Michel Verhaeghe, Egbert Meert, Gitte Peetermans, Roel Sergeant, Ivar Hermans, Maria Torbeyns, Erwin Luyken, Bart Verhoeven, Marijke Vinck, René Jochems, Klaas Devreese, Teja De Prins, Malika Leys, Bart Goderis, Guido Follens, Sunny Van Vaerenbergh, Tania Souw, Kris Van Put, Gisèle Deweerd, Brecht Cosyns, Georges De Meulenaer, Paul Van de Putte, Koen Delaey, Walter Opgenhaffen und Mark Opgenhaffen, unterstützt und vertreten durch RÄin E. Merckx, in Löwen zugelassen (in der Rechtssache Nr. 6426).

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- Antoine Buedts,

- der VoG « Belgische Verbruikersunie Test-Aankoop »,

- Peter Mertens und Tom De Meester.

Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung (in den Rechtssachen Nrn. 6369, 6419 und 6426),
- Wim Raeymaekers,
- Andy Vermaut und Raf Verbeke.

Durch Anordnung vom 8. Februar 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und F. Daoût beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 8. März 2017 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6426 auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 22. Februar 2017 den Sitzungstermin auf den 8. März 2017 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. März 2017

- erschienen
- . RA P. Peeters, für die VoG « Belgische Verbruikersunie Test-aankoop »,
- . RÄin M. Van den Broeck und RÄin R. Jeeninga, für Peter Mertens und Tom De Meester,
- . RÄin E. Merckx, für Andy Vermaut und andere,
- . RA A. Haelterman und RÄin O. Herbert, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und F. Daoût Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Nichtigkeitsklagen beziehen sich auf die Artikel 128 bis 134 und Artikel 135 Nr. 18 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2016 (nachstehend: Dekret vom 18. Dezember 2015).

Diese Artikel bestimmen:

« KAPITEL 11. - *Energie*

Art. 128. In Artikel 3.2.1 § 3 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 19. Dezember 2014, wird die nachstehende Wortfolge eingefügt:

‘ sowie zur Finanzierung von energiebezogenen Kosten der Flämischen Behörde ’.

Art. 129. In Artikel 14.1.1 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2014, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Paragraph 1 wird die Wortfolge ‘ ab dem Abgabjahr 2015 eine monatliche ’ durch die Wortfolge ‘ ab dem 1. März 2016 eine jährliche ’ ersetzt;

2. in Paragraph 1 Nr. 3 wird die Wortfolge ‘ im Sinne von Artikel 4.6.1, Artikel 15.3.5/1 und Artikel 15.3.5/2 Nr. 3 ’ hinzugefügt;

3. dem Paragraphen 2 wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

‘ Die Gesamtheit der Abnahmepunkte eines geschlossenen Verteilungsnetzes im Sinne von Paragraph 1 Nr. 3, das Artikel 1.1.3 Nr. 56/2 entspricht, wird jedoch als ein einziger Abnahmepunkt betrachtet. Die Abgabe schuldet in diesem Fall der Abnehmer, der gemäß dem Zugangsregister Inhaber des Abnahmepunktes am Übertragungsnetz, am örtlichen Elektrizitätstransportnetz oder am Elektrizitätsverteilungsnetz war. ’.

Art. 130. Artikel 14.1.2 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2014 und abgeändert durch das Dekret vom 3. Juli 2015, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Art. 14.1.2. Die Tarife werden pro Abnahmepunkt, an dem der Abnehmer im Abgabjahr an eines der in Artikel 14.1.1 erwähnten Netze angeschlossen war, wie folgt festgelegt:

1. Kategorie B: 100 Euro,

2. Kategorie C: 130 Euro,

3. Kategorie D: 290 Euro,
4. Kategorie E: 770 Euro,
5. Kategorie F: 1.300 Euro,
6. Kategorie G: 1.850 Euro,
7. Kategorie H: 2.600 Euro,
8. Kategorie I: 6.500 Euro,
9. Kategorie J: 16.000 Euro,
10. Kategorie K: 30.000 Euro,
11. Kategorie L: 75.000 Euro,
12. Kategorie M: 100.000 Euro,
13. Kategorie N: 120.000 Euro,

wobei

Kategorie B für eine Teilmenge bis 5 MWh gilt,

Kategorie C für eine Teilmenge von 5 MWh bis 10 MWh gilt,

Kategorie D für eine Teilmenge von 10 MWh bis 20 MWh gilt,

Kategorie E für eine Teilmenge von 20 MWh bis 50 MWh gilt,

Kategorie F für eine Teilmenge von 50 MWh bis 100 MWh gilt,

Kategorie G für eine Teilmenge von 100 MWh bis 500 MWh gilt,

Kategorie H für eine Teilmenge von 500 MWh bis 1 GWh gilt,

Kategorie I für eine Teilmenge von 1 GWh bis 5 GWh gilt,

Kategorie J für eine Teilmenge von 5 GWh bis 20 GWh gilt,

Kategorie K für eine Teilmenge von 20 GWh bis 50 GWh gilt,

Kategorie L für eine Teilmenge von 50 GWh bis 100 GWh gilt,

Kategorie M für eine Teilmenge von 100 GWh bis 250 GWh gilt, und

Kategorie N für eine Teilmenge ab 250 GWh gilt. '.

Art. 131. In Kapitel I von Titel XIV desselben Dekrets wird ein Artikel 14.1.3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 14.1.3/1. Wenn der Abnehmer im Sinne von Artikel 14.1.1 § 2 ein geschützter Abnehmer gemäß Artikel 1.1.1 § 2 Nr. 7 des Energieerlasses vom 19. November 2010 ist oder wenn am Abnahmepunkt im Sinne von Artikel 14.1.1 § 1 ein aktives Budgetzähler für Elektrizität vorhanden ist oder wenn am Abnahmepunkt im Sinne von Artikel 14.1.1 § 1 ein aktiver Strombegrenzer vorhanden ist, wird der in Artikel 14.1.2 erwähnte Tarif auf 25 Euro verringert. Diese Verringerung wird *pro rata temporis* für den Zeitraum angewandt, in dem man zu den vorerwähnten Kategorien gehört. Dieser Abnehmer gehört zur Kategorie A. ’.

Art. 132. In Artikel 14.1.3 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2014, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. die Jahreszahl ‘ 2016 ’ wird durch die Jahreszahl ‘ 2017 ’ ersetzt;
2. nach der Wortfolge ‘ in Artikel 14.1.2 ’ und vor der Wortfolge ‘ multipliziert wird ’ wird die Wortfolge ‘ und Artikel 14.1.3/1 ’ eingefügt.

Art. 133. In Artikel 14.2.2 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2014, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Paragraph 1 Absatz 2 wird die Wortfolge ‘ bestimmten Kalendermonats ’ durch die Wortfolge ‘ bestimmten Kalenderjahres ’ ersetzt;
2. in Paragraph 1 Absatz 2 wird die Wortfolge ‘ für diesen Monat ’ aufgehoben;
3. dem Paragraphen 1 werden die Absätze 4, 5 und 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

‘ Der in Artikel 14.1.2 erwähnte Jahresverbrauch wird berechnet auf der Grundlage der progressiven jährlichen Abnahmesumme.

Wenn die Fakturierung der Elektrizitätsabnahmen für einen Abnahmepunkt auf monatlicher Basis erfolgt, wird die Abgabe für jede Monatsrechnung *pro rata temporis* auf der Grundlage der Abnahmeangaben der letzten zwölf Monate berechnet; wenn die Angaben für diesen Zeitraum nicht vollständig verfügbar sind, wird eine lineare Extrapolation auf der Grundlage der jüngsten Angaben über einen Zeitraum von zwölf Monaten angewandt.

Wenn die Fakturierung der Elektrizitätsabnahmen für einen Abnahmepunkt auf jährlicher Basis erfolgt, wird die Abgabe auf der gegebenenfalls *pro rata temporis* extrapolierten Grundlage der Verbrauchsangaben während der letzten zwölf Monate vor dem Abschlussdatum des Zeitraums, auf den sich die Rechnung bezieht, berechnet. Wenn die Verbrauchsangaben, auf die sich die Rechnung bezieht, nicht einem Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Abschlussdatum des Zeitraums, auf den sich die Rechnung bezieht, entsprechen, werden die Verbrauchsangaben, auf die sich die Rechnung bezieht, anhand von Verbrauchsprofilen, die im Elektrizitätsmarkt festgelegt sind, extrapoliert. ’.

Art. 134. In Artikel 14.2.3 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2014, wird Paragraph 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ § 2. In Abweichung von Artikel 14.2.2 § 2 müssen die Anschlussinhaber die ersten Zahlungen aller gemäß Artikel 14.2.2 § 1 für das Abgabebjahr 2016 bereits erhobenen Abgaben erst spätestens am 30. Juli 2016 auf das Konto der Flämischen Region vornehmen. ’

Kapitel 12. - *Inkrafttreten*

Art. 135. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, mit Ausnahme von:

[...]

18. Artikel 128 bis 134, die am 1. März 2016 in Kraft treten ».

B.2.1. In der durch die angefochtenen Artikel 129 bis 134 des Dekrets vom 18. Dezember 2015 abgeänderten Fassung bestimmten die Artikel 14.1.1 bis 14.2.3 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, eingefügt durch Artikel 100 des Dekrets vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2015 und abgeändert durch das Dekret vom 3. Juli 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2015 und das Dekret vom 27. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich:

« Titel XIV. - *Abgaben*

KAPITEL I. - *Abgabe auf die Elektrizitätsabnahmepunkte*

Art. 14.1.1. § 1. Es wird ab dem 1. März 2016 eine jährliche Abgabe pro Abnahmepunkt, der sich in der Flämischen Region befindet, festgelegt:

1. auf das Elektrizitätsverteilungsnetz;
2. auf das örtliche Elektrizitätstransportnetz;
3. auf ein geschlossenes Elektrizitätsverteilungsnetz im Sinne von Artikel 4.6.1, Artikel 15.3.5/1 und Artikel 15.3.5/2 Nr. 3.

§ 2. Jeder Abnehmer, der im Laufe des Abgabebjahres gemäß dem Zugangsregister Inhaber eines Abnahmepunktes im Sinne von § 1 war, schuldet die Abgabe.

Die Gesamtheit der Abnahmepunkte eines geschlossenen Verteilungsnetzes im Sinne von Paragraph 1 Nr. 3, das Artikel 1.1.3 Nr. 56/2 entspricht, wird jedoch als ein einziger Abnahmepunkt betrachtet. Die Abgabe schuldet in diesem Fall der Abnehmer, der gemäß dem Zugangsregister Inhaber des Abnahmepunktes am Übertragungsnetz, am örtlichen Elektrizitätstransportnetz oder am Elektrizitätsverteilungsnetz war.

Art. 14.1.2. Die Tarife werden pro Abnahmepunkt, an dem der Abnehmer im Abgabebjahr an eines der in Artikel 14.1.1 erwähnten Netze angeschlossen war, wie folgt festgelegt:

1. Kategorie B: 100 Euro,
2. Kategorie C: 130 Euro,
3. Kategorie D: 290 Euro,
4. Kategorie E: 770 Euro,
5. Kategorie F: 1.300 Euro,
6. Kategorie G: 1.850 Euro,
7. Kategorie H: 2.600 Euro,
8. Kategorie I: 6.500 Euro,
9. Kategorie J: 16.000 Euro,
10. Kategorie K: 30.000 Euro,
11. Kategorie L: 75.000 Euro,
12. Kategorie M: 100.000 Euro,
13. Kategorie N: 120.000 Euro,

wobei

Kategorie B für eine Teilmenge bis 5 MWh gilt,

Kategorie C für eine Teilmenge von 5 MWh bis 10 MWh gilt,

Kategorie D für eine Teilmenge von 10 MWh bis 20 MWh gilt,

Kategorie E für eine Teilmenge von 20 MWh bis 50 MWh gilt,

Kategorie F für eine Teilmenge von 50 MWh bis 100 MWh gilt,

Kategorie G für eine Teilmenge von 100 MWh bis 500 MWh gilt,

Kategorie H für eine Teilmenge von 500 MWh bis 1 GWh gilt,

Kategorie I für eine Teilmenge von 1 GWh bis 5 GWh gilt,

Kategorie J für eine Teilmenge von 5 GWh bis 20 GWh gilt,

Kategorie K für eine Teilmenge von 20 GWh bis 50 GWh gilt,

Kategorie L für eine Teilmenge von 50 GWh bis 100 GWh gilt,

Kategorie M für eine Teilmenge von 100 GWh bis 250 GWh gilt, und

Kategorie N für eine Teilmenge ab 250 GWh gilt.

Art. 14.1.3. Die Abgabe wird von Rechts wegen ab dem Abgabebjahr 2017 jährlich am 1. Januar dem Index angepasst, indem der Tarif von Artikel 14.1.2 und von Artikel 14.3.1/1 multipliziert wird mit dem Index der Verbraucherpreise, der für den Monat Oktober des vorangegangenen Abgabebjahres festgelegt wurde, und durch den Index der Verbraucherpreise, der für den Monat Dezember des Jahres 2014 festgelegt wurde, geteilt wird.

Art. 14.1.3/1. Wenn der Abnehmer im Sinne von Artikel 14.1.1 § 2 ein geschützter Abnehmer gemäß Artikel 1.1.1 § 2 Nr. 7 des Energieerlasses vom 19. November 2010 ist oder wenn am Abnahmepunkt im Sinne von Artikel 14.1.1 § 1 ein aktives Budgetzähler für Elektrizität vorhanden ist oder wenn am Abnahmepunkt im Sinne von Artikel 14.1.1 § 1 ein aktiver Strombegrenzer vorhanden ist, wird der in Artikel 14.1.2 erwähnte Tarif auf 25 Euro verringert. Diese Verringerung wird *pro rata temporis* für den Zeitraum angewandt, in dem man zu den vorerwähnten Kategorien gehört. Dieser Abnehmer gehört zur Kategorie A.

KAPITEL II. - Festlegung der Veranlagung, Kontrolle, Beschwerde, Ausführung von Amts wegen und Verjährung

Abschnitt I. - Allgemeine Bestimmungen

Art. 14.2.1. Die Einkünfte aus dem Ertrag der Abgaben im Sinne dieses Titels werden direkt an den Energiefonds im Sinne von Artikel 3.2.1 abgeführt.

Abschnitt II. - Erhebung der Abgabe auf die Elektrizitätsabnahmepunkte durch die Zugangsinhaber

Art. 14.2.2. § 1. Die in Kapitel I erwähnte Abgabe wird für Rechnung der Flämischen Region erhoben durch den Zugangsinhaber des Abnahmepunktes über dessen Abrechnungs- und Abschlussrechnungen.

Wenn während eines bestimmten Kalenderjahres für einen Abnahmepunkt jedoch mehrere aufeinander folgende Zugangsinhaber ins Zugangsregister eingetragen wurden, wird die Abgabe *pro rata temporis* für jeden dieser Zugangsinhaber berechnet und erhoben.

In der Rechnung, die dem Abnehmer zugesandt wird, ist die genaue Entschädigung angegeben, die der Abnehmer schuldet, und sie gilt als Aufforderung zur Zahlung der geschuldeten Abgabe. Die Zahlungsfrist beträgt mindestens fünfzehn Tage, und sie läuft ab dem Versanddatum der Zahlungsaufforderung.

Der in Artikel 14.1.2 erwähnte Jahresverbrauch wird berechnet auf der Grundlage der progressiven jährlichen Abnahmesumme.

Wenn die Fakturierung der Elektrizitätsabnahmen für einen Abnahmepunkt auf monatlicher Basis erfolgt, wird die Abgabe für jede Monatsrechnung *pro rata temporis* auf der Grundlage der Abnahmeangaben der letzten zwölf Monate berechnet; wenn die Angaben für

diesen Zeitraum nicht vollständig verfügbar sind, wird eine lineare Extrapolation auf der Grundlage der jüngsten Angaben über einen Zeitraum von zwölf Monaten angewandt.

Wenn die Fakturierung der Elektrizitätsabnahmen für einen Abnahmepunkt auf jährlicher Basis erfolgt, wird die Abgabe auf der gegebenenfalls *pro rata temporis* extrapolierten Grundlage der Verbrauchsangaben während der letzten zwölf Monate vor dem Abschlussdatum des Zeitraums, auf den sich die Rechnung bezieht, berechnet. Wenn die Verbrauchsangaben, auf die sich die Rechnung bezieht, nicht einem Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Abschlussdatum des Zeitraums, auf den sich die Rechnung bezieht, entsprechen, werden die Verbrauchsangaben, auf die sich die Rechnung bezieht, anhand von Verbrauchsprofilen, die im Elektrizitätsmarkt festgelegt sind, extrapoliert.

§ 2. Jeder Zugangsinhaber übermittelt spätestens am zwanzigsten Tag eines jeden Quartals dem Flämischen Steuerdienst eine Übersicht der zu Lasten der Abnehmer berechneten Abgaben, die er im Laufe des vorherigen Quartals verbucht hat.

Das Muster und die Weise des Einreichens dieser Übersicht werden durch die Flämische Regierung festgelegt; es enthält aber mindestens:

1. die Bezeichnung des Zugangsinhabers;
2. seinen Gesellschaftssitz und seinen Betriebssitz;
3. die Personalien der Person, die für die Erhebung und die Überweisung der Abgabe verantwortlich ist.

Der Zugangsinhaber überweist spätestens am dreißigsten Tag eines jeden Quartals die im vorangegangenen Quartal erhobenen Abgaben zugunsten des Energiefonds auf das Konto des Flämischen Steuerdienstes.

§ 3. Um die Abgaben zu berücksichtigen, die ihm gegebenenfalls nicht vollständig durch die Abnehmer überwiesen worden sind, darf jeder Zugangsinhaber eine Pauschale von 0,5 Prozent von den Abgaben einbehalten, die in den Abrechnungs- und Abschlussrechnungen berechnet werden.

Beim jährlichen Abschluss der Konten, spätestens am 1. Juli, teilt der Zugangsinhaber dem Flämischen Steuerdienst den Betrag der in der Buchhaltung eingetragenen nicht einforderbaren Forderungen der Abgabe mit, der sich auf die dieser Abgabe unterliegenden Lieferungen bezieht.

Wenn der Gesamtbetrag der nicht einforderbaren Forderungen höher ist als der jährliche Betrag der Pauschale im Sinne von Absatz 1, wird die Differenz durch den Zugangsinhaber vom Betrag der Abgabe, den der Zugangsinhaber am nächsten Fälligkeitsdatum überweisen muss, abgezogen.

Wenn der Gesamtbetrag der nicht einforderbaren Forderungen niedriger ist als der jährliche Betrag der Pauschale im Sinne von Absatz 1, wird die Differenz durch den Zugangsinhaber dem Betrag der Abgabe, den der Zugangsinhaber am nächsten Fälligkeitsdatum überweisen muss, hinzugerechnet.

Art. 14.2.3. § 1. Die Flämische Regierung kann nähere Vorschriften bezüglich des Verfahrens und Modalitäten für die Erhebung der Abgabe durch den Zugangsinhaber, die Zahlung der erhobenen Beträge an den Energiefonds und die Einforderung festlegen. Sie legt fest, welche Informationen dem Flämischen Steuerdienst mitgeteilt werden müssen und welche Auskünfte erforderlich sind zur Kontrolle und Einforderung der Abgabe.

§ 2. In Abweichung von Artikel 14.2.2 § 2 müssen die Anschlussinhaber die ersten Zahlungen aller gemäß Artikel 14.2.2 § 1 für das Abgabebjahr 2016 bereits erhobenen Abgaben erst spätestens am 30. Juli 2016 auf das Konto der Flämischen Region vornehmen ».

B.2.2. Durch das Dekret vom 8. Juli 2016 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2016 wurden noch folgende Änderungen an Artikel 14 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 vorgenommen:

« KAPITEL 9. - *Umwelt, Natur und Energie*

Abschnitt 1. - *Änderung von Artikel 14 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009*

Art. 29. In Artikel 14.1.3 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2014 und abgeändert durch das Dekret vom 18. Dezember 2015, wird ein Satz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

‘ Nach der Anwendung dieses Koeffizienten werden die Beträge auf den höheren Eurocent aufgerundet. ’.

Art. 30. In Artikel 14.2.2 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2014 und abgeändert durch die Dekrete vom 3. Juli 2015 und 18. Dezember 2015, wird das Wort ‘ Quartal ’ jeweils durch das Wort ‘ Monat ’ ersetzt.

Abschnitt 2. - *Änderung von Titel XIV des Energiedekrets vom 8. Mai 2009*

Art. 31. In Titel XIV Kapitel I des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 wird ein Artikel 14.1.4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

‘ Art. 14.1.4. Internationale Organisationen und europäische Institutionen, die aufgrund eines Sitzabkommens oder eines Vertrags in Belgien von Steuern auf ihren amtlichen Gebrauch befreit sind und die während des Abgabebjahres gemäß dem Zugangsregister Inhaber eines Abnahmepunktes im Sinne von Artikel 14.1.1 waren, werden von der in diesem Titel erwähnten Abgabe befreit.

Die Organisationen und Institutionen im Sinne von Absatz 1 können bei dem Zugangsinhaber des Abnahmepunktes die Erstattung der Beträge beantragen, die von ihnen gemäß Artikel 14.2.2 § 1 durch den Zugangsinhaber des Abnahmepunktes erhoben wurden. Wenn dieser Zugangsinhaber den betreffenden Betrag auf der Grundlage des in Artikel 14.2.2 § 2 erwähnten Verfahrens bereits zugunsten des Energiefonds überwiesen hat, wird die Differenz durch ihn vom Betrag der Abgabe, den der Zugangsinhaber am nächsten Fälligkeitsdatum überweisen muss, abgezogen.

Die Flämische Regierung kann die Modalitäten bezüglich des Verfahrens für die Erstattung oder Verrechnung gemäß Absatz 2 festlegen. ' ».

Das Dekret vom 3. Februar 2017 zur Abänderung von Artikel 14.1.2 und Artikel 14.2.3 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 bestimmt:

« Artikel 1. Das vorliegende Dekret regelt eine regionale Angelegenheit.

Art. 2. In Artikel 14.1.2 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, ersetzt durch das Dekret vom 18. Dezember 2015, werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Der Satzteil ' 0 MWh bis 20 MWh ' wird durch den Satzteil ' 10 MWh bis 25 MWh ' ersetzt.

2. Der Satzteil ' 20 MWh bis 50 MWh ' wird durch den Satzteil ' 25 MWh bis 50 MWh ' ersetzt.

Art. 3. In Artikel 14.2.3 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2014 und abgeändert durch das Dekret vom 18. Dezember 2015, wird ein Paragraph 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' § 1/1. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilungsnetzen und der Betreiber des örtlichen Elektrizitätstransportnetzes stellen für jeden Zugangsinhaber bezüglich jedes einzelnen seiner Abnahmepunkte die Verbrauchsübersicht der vergangenen zwölf Monate auf der Grundlage der progressiven jährlichen Abnahmesumme zur Verfügung.

Die Flämische Regierung kann die Modalitäten bezüglich der Weise, auf die diese Daten zur Verfügung gestellt werden, festlegen. '.

Art. 4. Artikel 14.1.2 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 bleibt in der vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 anwendbaren Fassung auf die für das Abgabjahr 2016 geschuldeten Beträge anwendbar.

Art. 5. Dieses Dekret tritt am Datum seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 2, der mit 1. Januar 2017 wirksam wird ».

Weder die Änderungen durch die Artikel 29, 30 und 31 des Dekrets vom 8. Juli 2016 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2016, noch die Bestimmungen des Dekrets vom 3. Februar 2017 zur Abänderung von Artikel 14.1.2 und Artikel 14.2.3 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 wirken sich auf die nunmehr anhängigen Klagen aus.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Die Flämische Regierung führt an, dass die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6353, 6366, 6369, 6419 und 6426 keinerlei Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 128 des Dekrets vom 18. Dezember 2015 nachwiesen.

B.3.2. Artikel 3.2.1 § 3 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, dem die Wörter « sowie zur Finanzierung von energiebezogenen Kosten der Flämischen Behörde » durch den angefochtenen Artikel 128 des Dekrets vom 18. Dezember 2015 hinzugefügt wurden, bestimmt:

« Die Flämische Regierung verfügt über die Mittel des Energiefonds, einschließlich der Ermächtigung, damit Zuschüsse zu gewähren, für die Ausführung ihrer Energiepolitik, insbesondere für die Finanzierung der VREG, der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich Energie, für ihre soziale Energiepolitik, ihre Politik bezüglich der rationellen Energienutzung, ihre Politik bezüglich der Kraft-Wärme-Kopplung, ihre Politik bezüglich der erneuerbaren Energiequellen sowie zur Finanzierung von energiebezogenen Kosten der Flämischen Behörde ».

B.3.3. Es ist nicht ersichtlich, wie die klagenden Parteien in den von ihnen angeführten Eigenschaften als den betreffenden Bestimmungen unterliegende Steuerpflichtige (Rechtssachen Nrn. 6353, 6366, 6369, 6410 und 6426) oder als eine Vereinigung zur Verteidigung der Interessen von Verbrauchern (Rechtssache Nr. 6419) ein Interesse an der Nichtigerklärung einer Bestimmung haben würden, die die Zwecke, für die die Mittel des Energiefonds durch die Flämische Regierung verwendet werden können, ergänzt.

B.3.4. Insofern die Klagen gegen Artikel 128 des Dekrets vom 18. Dezember 2015 gerichtet sind, sind sie unzulässig.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

B.4.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6366 führt an, dass bereits ein föderaler Beitrag auf den Stromverbrauch bestehe und dass die Flämische Region auf diesen Verbrauch keine neue Steuer erheben dürfe.

B.4.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6419 leitet einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung und gegen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der in Artikel 110 §§ 1 und 2 (nunmehr Artikel 170 §§ 1 und 2) der Verfassung erwähnten Steuerkompetenz.

Gegen die vorerwähnten Normen werde verstoßen, indem durch die angefochtenen Bestimmungen eine Steuer auf den Stromverbrauch erhoben werde, der bereits der föderalen Steuer unterliege, die durch die Artikel 21*bis* ff. des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes eingeführt worden sei, während die Regionen nicht befugt seien, Steuern in Angelegenheiten zu erheben, die bereits durch den Staat besteuert würden.

B.4.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6426 leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung und gegen die Artikel 1*ter* und 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen (nachstehend: Finanzierungssondergesetz).

Sie sind der Auffassung, dass die flämische Abgabe pro Abnahmepunkt aufgrund des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 so erweitert und abgeändert werde, dass es sich nicht mehr um eine Steuer pro Abnahmepunkt, sondern um eine Steuer auf den Stromverbrauch handele.

B.4.4. Diese Klagegründe haben eine ähnliche Tragweite und können daher zusammen geprüft werden.

B.5.1. Artikel 170 § 2 der Verfassung bestimmt:

« Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

Aufgrund dieser Bestimmung verfügen die Gemeinschaften und Regionen über eine eigene Steuerkompetenz. Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung räumt dem föderalen Gesetzgeber jedoch die Zuständigkeit ein, hinsichtlich der Steuerkompetenz der Gemeinschaften und Regionen die Ausnahmen zu bestimmen, « deren Notwendigkeit erwiesen ist ». Der föderale Gesetzgeber kann demzufolge bestimmen, welche Steuern nicht von den Gemeinschaften und Regionen erhoben werden dürfen.

B.5.2. Artikel 1ter des Finanzierungssondergesetzes bestimmt:

« Die Ausübung der steuerlichen Befugnisse der Regionen, die in vorliegendem Gesetz erwähnt sind, erfolgt unter Einhaltung der in Artikel 143 der Verfassung erwähnten föderalen Loyalität und des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit sowie der folgenden Grundsätze:

1. Ausschluss eines jeglichen unlauteren Steuerwettbewerbs,
2. Vermeidung der Doppelbesteuerung,
3. freier Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr.

Im Falle eines von einer Behörde für begründet erachteten Antrags eines Steuerpflichtigen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hält diese Behörde Absprache mit den anderen betroffenen Behörden, um die Besteuerung, die im Widerspruch zu dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Grundsatz steht, zu vermeiden.

Im Rahmen des in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Konzertierungsausschusses findet jährlich eine Konzertierung über die Steuerpolitik und über die in Absatz 1 erwähnten Grundsätze statt ».

Diese Bestimmung gilt nur für die Ausübung der Steuerkompetenzen der Regionen im Sinne des Finanzierungssondergesetzes. Sie gilt also nicht für die Ausübung ihrer in B.5.1 erwähnten, eigenen Steuerkompetenz, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergibt.

B.5.3. Artikel 11 des Finanzierungssondergesetzes bestimmt:

« Vorbehaltlich der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Fälle sind die Gemeinschaften und Regionen nicht befugt, Steuern in Angelegenheiten zu erheben, die einer in vorliegendem Gesetz erwähnten Besteuerung unterliegen, mit Ausnahme der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 10 und 11 erwähnten Steuern ».

Die vom Verbot der Doppelbesteuerung ausgenommenen Steuern sind die Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge und die Inbetriebsetzungssteuer.

B.5.4. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der in Artikel 110 §§ 1 und 2 [nunmehr Artikel 170 §§ 1 und 2] der Verfassung erwähnten Steuerkompetenz bestimmt:

« In den Fällen, die nicht in Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen vorgesehen sind, sind die Gemeinschafts- und Regionalparlamente weder dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand einer Besteuerung durch den Staat sind, zu erheben, noch Zuschlaghundertstel auf Steuern und Erhebungen zugunsten des Staates zu erheben, noch Ermäßigungen derselben zu gewähren, außer auf Mineralöl, gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom

13. Dezember 2002 über die Ausführung und die Finanzierung der Sanierung der Tankstellen ».

B.5.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Verfassung den Gemeinschaften und Regionen eine eigene Steuerkompetenz eingeräumt hat, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist, nicht bestimmt hat beziehungsweise nicht nachträglich bestimmt, und dass die Gemeinschaften und Regionen grundsätzlich keine Steuern in Angelegenheiten erheben dürfen, die den Gegenstand einer föderalen Steuer bilden. Sie « können in unberührten Angelegenheiten Steuern erheben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 562-2, S. 160).

B.6. Neben dem Beitrag, der durch das Gesetz vom 22. Juli 1993 zur Einführung eines « Energiebeitrags » im Hinblick auf die Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung eingeführt wurde, ist durch Artikel 21*bis* des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, eingefügt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, ein « föderaler Beitrag » zur Finanzierung gewisser gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und der mit der Regulierung des Elektrizitätsmarktes und der Kontrolle darüber verbundenen Kosten eingeführt worden.

Diesen föderalen Beitrag schulden die auf dem belgischen Staatsgebiet niedergelassenen Endabnehmer auf jede Kilowattstunde (kWh), die sie für den eigenen Verbrauch aus dem Netz entnehmen.

Der Netzbetreiber ist mit der Erhebung des föderalen Beitrags beauftragt. Dazu stellt er den Inhabern eines Zugangsvertrags und den Verteilungsnetzbetreibern den Zuschlag in Rechnung.

Es bestand zum Zeitpunkt der Annahme der angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 18. Dezember 2015 also eine föderale Steuer zu Lasten aller auf dem belgischen Staatsgebiet niedergelassenen Endabnehmer im Verhältnis zu jeder Kilowattstunde (kWh), die sie für den eigenen Verbrauch aus dem Netz entnehmen.

B.7.1. Die föderale Steuer auf den Verbrauch von Strom durch die Endabnehmer bestand bereits, als durch die Artikel 14.1.1 bis 14.2.3 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, eingefügt durch Artikel 100 des Dekrets vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2015, eine flämische « Abgabe auf die Elektrizitätsabnahmepunkte », « Beitrag Energiefonds » genannt, eingeführt wurde.

Aufgrund dieser Bestimmungen - bevor sie durch die angefochtenen Bestimmungen abgeändert wurden - schuldete jeder Inhaber eines Abnahmepunktes (das heißt der « Punkt, an dem Elektrizität oder Erdgas aus dem Netz entnommen und verbraucht wird » - siehe Artikel 1.1.3 Nr. 10 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009) in der Flämischen Region am Elektrizitätsverteilungsnetz, am örtlichen Elektrizitätstransportnetz oder an einem geschlossenen Elektrizitätsverteilungsnetz seit dem 1. Januar 2015 eine monatliche Pauschalabgabe, die durch den Zugangsinhaber des Abnahmepunktes - gewöhnlich der Elektrizitätslieferant - anhand von Vorschuss- und Abschlussrechnungen erhoben werden musste.

Die Beiträge mussten an den Energiefonds abgeführt werden, dessen Mittel gemäß dem vorerwähnten Artikel 3.2.1 § 3 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 zur Ausführung der Energiepolitik bestimmt sind, insbesondere für die Finanzierung der VREG (flämische Regulierungsinstanz für den Elektrizitäts- und Gasmarkt) und der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich Energie, für die soziale Energiepolitik, die Politik bezüglich der rationellen Energienutzung, die Politik bezüglich der Kraft-Wärme-Kopplung und die Politik bezüglich der erneuerbaren Energiequellen, und, so wie dies durch Artikel 128 des Dekrets vom 18. Dezember 2015 hinzugefügt wurde, ebenfalls für die Finanzierung von energiebezogenen Kosten der Flämischen Behörde.

B.7.2. Der Abänderungsantrag der Regierung, der zu dieser Regelung führte, wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Artikel 123

Artikel 14.1.1

In diesem Artikel ist der Steuergegenstand der Abgabe, nämlich der Besitz eines Abnahmepunktes für Elektrizität, festgelegt.

Es besteht derzeit, im Gegensatz zu einer Abgabe aufgrund des Stromverbrauchs, die dem Endverbraucher auferlegt wird, keine Steuer auf den bloßen Besitz von Abnahmepunkten, und folglich gilt hier kein steuerliches *non bis in idem*. Die Abgabe stellt folglich keinen Verstoß gegen das Verbot für die Regionen, Steuern in Angelegenheiten, zu erheben, die bereits Gegenstand einer Steuer durch den Staat sind, dar, so wie es in Artikel 1 des Gesetzes vom 23. [Januar] 1989 bezüglich der in Artikel 170 §§ 1 und 2 erwähnten Steuerkompetenz festgelegt ist. Eine Abgabe, die spezifisch den Endverbraucher betrifft und bei der angenommen werden kann, dass sie nicht auf die ' Abnahme von Elektrizität für den eigenen Verbrauch ' erhoben wird, ist also eine Abgabe auf den bloßen Umstand, dass man am Netz angeschlossen ist. Dieser Steuergegenstand unterscheidet sich vom Steuergegenstand von u.a. dem föderalen Beitrag.

In Paragraph 2 werden die Abgabepflichtigen bestimmt, nämlich jeder Endabnehmer, der im Laufe des Abgabjahres über einen Stromanschluss verfügte. Diese Bestimmungen sind ausreichend deutlich, um den Abgabepflichtigen identifizieren zu können » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2014-2015, Nr. 132/4, S. 45).

B.7.3. Während im Text des ursprünglichen Abänderungsantrags « jeder Endabnehmer, der im Laufe des Abgabjahres über einen Anschluss verfügte » als Abgabepflichtiger betrachtet wurde, hat man sich schließlich für den Wortlaut « Abnehmer, der Inhaber eines Abnahmepunktes war » entschieden, und zwar auf Vorschlag der VREG, die darauf verwiesen hatte, dass der Begriff « Anschluss » nicht im Dekret definiert war und dadurch möglicherweise Gegenstand von Diskussionen sein könnte (ebenda, S. 57).

B.7.4. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat in ihrem Gutachten Nr. 56.739/1/3 vom 24. Oktober 2014 zum Abänderungsantrag bemerkt:

« Diese Regelung betrifft ebenfalls eine Besteuerung der Endabnehmer im Hinblick auf die Finanzierung gewisser Kosten im Zusammenhang mit der Regulierung und der Kontrolle des Elektrizitätsmarktes. Es ist jedoch festzustellen, dass die Steuer sich vom föderalen Beitrag unterscheidet, indem die neue Abgabe nicht von der abgenommenen Elektrizitätsmenge abhängt, sondern ein monatlicher Beitrag pro Abnahmepunkt ist.

Der föderale Beitrag ist also nicht so beschaffen, dass er der Flämischen Region die Befugnis entziehen würde, eine Abgabe im Sinne des Abänderungsantrags aufzuerlegen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2014-2015, Nr. 132/4, S. 80).

B.8. Durch die angefochtenen Bestimmungen wurde der durch Artikel 100 des Dekrets vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2015 eingeführte « Beitrag Energiefonds » reformiert und erweitert.

Der Beitrag wird weiterhin von jedem Abnehmer erhoben, der im Laufe des Abgabjahres Inhaber eines Abnahmepunktes in der Flämischen Region gemäß dem Zugangsregister war.

Ein Abnahmepunkt wird in Artikel 1.1.3 Nr. 10 des Energiedekrets als der Punkt definiert, an dem Elektrizität oder Erdgas vom Netz abgenommen oder verbraucht wird.

Unter Inhaber eines Zugangspunktes - Abnahmepunkt oder Einspeisungspunkt gemäß Artikel 1.1.3 Nr. 122 desselben Dekrets - ist die natürliche oder juristische Person zu verstehen, die im Zugangsregister eingetragen ist als Abnehmer oder Produzent an dem betreffenden Zugangspunkt (Artikel 1.1.3 Nr. 120 des Energiedekrets).

Im Unterschied zu der früheren Regelung wird die Abgabe ab dem 1. März 2016 auf Jahresbasis und nicht mehr monatlich erhoben. Der Betrag des Beitrags ist unterschiedlich im

Verhältnis zum Stromverbrauch, eingeteilt in einer Reihe von « Teilbeträgen » von Kategorie B (0 bis 5 MWh - 100 Euro) bis Kategorie N (ab 250 GWh - 120 000 Euro). Für bestimmte Abnehmer gilt ein « sozialer » Tarif von 25 Euro (Kategorie A - Artikel 14.1.3/1).

Gemäß den von der Flämischen Regierung erteilten Angaben gibt es in der Flämischen Region etwa 3,3 Millionen solcher Abnahmepunkte. Rund 283 000 Inhaber gehören zur Kategorie A, 2 227 000 zur Kategorie B, 467 500 zur Kategorie C, und 15 Inhaber gehören zur Kategorie M (100 GWh bis 250 GWh) und 12 zur Kategorie N (ab 250 GWh).

Wie aus Artikel 14.2.2 § 1 des Energiedekrets in der durch Artikel 133 des angefochtenen Dekrets abgeänderten Fassung hervorgeht, wird der Jahresverbrauch auf der Grundlage der progressiven jährlichen Abnahmesumme berechnet. Wenn die Fakturierung der Abnahmen auf Monatsbasis erfolgt, wird die Abgabe für jede Monatsrechnung *pro rata temporis* auf der Grundlage der Abnahmedaten der letzten zwölf Monate berechnet. Wenn schließlich die Fakturierung der Abnahmen jährlich erfolgt, wird die Abgabe auf der gegebenenfalls *pro rata temporis* extrapolierten Grundlage der Verbrauchsdaten während der letzten zwölf Monate vor dem Enddatum des Zeitraums, auf den sich die Rechnung bezieht, berechnet.

B.9.1. Bezüglich der Zuständigkeit der Flämischen Region heißt es in der Begründung des Abänderungsantrags der Regierung, der zu den angefochtenen Bestimmungen geführt hat:

« In Titel XIV des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 wird mit Wirkung vom Abgabejah 2015 eine pauschale Abgabe pro Abnahmepunkt (definiert in Artikel 1.1.3 Nr. 10 des Energiedekrets) für Elektrizität, der am Elektrizitätsverteilungsnetz, am örtlichen Elektrizitätstransportnetz oder an einem geschlossenen Elektrizitätsverteilungsnetz angeschlossen ist, aufgenommen. In der Flämischen Region gibt es etwa 3,3 Millionen solcher Anschlusspunkte.

[...]

Die neue Abgabe wird weiterhin für den Besitz eines Abnahmepunktes erhoben. Bezüglich der allgemeinen Begründung der Bemessungsgrundlage, des Steuergegenstands, der Erhebungsweise und des Verhältnisses der Abgabe zur Mehrwertsteuer wird auf die Erläuterungen zum Programmdekret vom 19. Dezember 2014 (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2014-2015, Nr. 132/4, SS. 15-18) verwiesen, die auch hier gelten und bestätigt werden.

[...]

Der föderale Beitrag, der aufgrund von Artikel 21*bis* des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes zur Finanzierung gewisser gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und der mit der Regulierung des Elektrizitätsmarktes und der Kontrolle darüber verbundenen Kosten erhoben wird, betrifft eine Abgabe, die von den auf dem belgischen Staatsgebiet niedergelassenen Endabnehmern auf jede Kilowattstunde

(kWh) zu entrichten ist, die sie zum eigenen Verbrauch aus dem Netz entnehmen, und sie wird für Rechnung der Förderalbehörde durch die Netzbetreiber erhoben.

Diese Regelung betrifft ebenfalls eine Steuer zu Lasten der Endabnehmer im Hinblick auf die Finanzierung gewisser Kosten in Verbindung mit der Regulierung des Elektrizitätsmarktes und der Kontrolle darüber. Im Gegensatz zu dem, was der Staatsrat anführt, ist der Steuergegenstand in diesem Fall jedoch nicht der eigene Verbrauch, sondern ist der Steuergegenstand der Besitz eines Abnahmepunktes, wodurch er sich vom föderalen Beitrag unterscheidet. Die regionale Abgabe wird daher pro individuellen Abnahmepunkt festgelegt und berechnet, ungeachtet der Anzahl Abnahmepunkte, die ein Inhaber *in situ* besitzt, und nicht, wie es bei dem föderalen Beitrag der Fall ist, für den zusammengerechneten Gesamtverbrauch eines bestimmten Endverbrauchers an diesem Standort beziehungsweise diesen Standorten.

Die Verbrauchskategorien werden im Rahmen dieser Abgabe nur angewandt, um die Bemessungsgrundlage und den Tarif zu bestimmen, was sich gemäß dem Verfassungsgerichtshof deutlich vom Steuergegenstand unterscheidet. Im vorliegenden Fall kann folglich nicht angeführt werden, und ist es auch nicht die Absicht, dass die Endverbraucher auf ihren eigenen realen Verbrauch besteuert werden, wie es bei dem föderalen Beitrag der Fall ist (pro kWh). So wird nämlich diese regionale Energieabgabe auch Nullverbrauchern und Negativverbrauchern (Prosumenten/Eigentümer von Solarelementen, kleine Windkraftanlagen) auferlegt, obwohl diese keinen ‘eigenen Verbrauch’ oder keine messbare Abnahme haben und ihnen der föderale Beitrag im Übrigen nicht auferlegt wird und sie sich außerhalb des Steuergegenstands dieser Abgabe befinden. Umgekehrt gibt es Kunden mit einem Verbrauch, die die Abgabe nicht zahlen, weil sie keinen Abnahmepunkt am Verteilungsnetz, örtlichen Transportnetz oder geschlossenen Verteilungsnetz haben. Der Verbrauch ist nur eine Differenzierung der Berechnungsweise, jedoch kein Steuergegenstand oder keine Bemessungsgrundlage. Es ist nämlich der eigentliche Abnahmepunkt, neben der Differenzierung entsprechend der Typologie des Kunden (sozial oder nicht).

Überdies kann man nicht behaupten, dass die Abgabe vom Verbrauch abhängt, denn dann würde die Abgabe auf die einzelnen Abnahmepunkte sich entsprechend einem unterschiedlichen Verbrauch unterscheiden, was nicht zutrifft (jemand, der 1 Megawattstunde (MWh) verbraucht, zahlt dasselbe wie jemand, der 5 MWh verbraucht), und dann würden Kunden mit einem gleichartigen Verbrauch einen gleichartigen Tarif zahlen (was nicht zutrifft: Verbraucher mit einem gleichartigen Verbrauch, aber einer unterschiedlichen Anzahl von Abnahmepunkten zahlen beispielsweise eine andere Abgabe (der Abnahmepunkt ist deutlich die primäre Bemessungsgrundlage); einfache Kunden und soziale Kunden mit einem gleichartigen Verbrauch zahlen eine unterschiedliche Abgabe (die Art des Kunden ist die Unterscheidungsgrundlage) und ebenso zwischen Verbrauchern am Übertragungsnetz und anderen Netzen (Art des Netzes, an dem man angeschlossen ist, ist mitbestimmend). Es ist also keine zusätzliche Steuer auf den Verbrauch, bei der die kWh die Bemessungsgrundlage sind. Es besteht kein Zusammenhang zum Verbrauch, doch dies ist eine Differenzierungsbasis, die grundsätzlich zu einer unendlichen Anzahl verschiedener Abgabesätze pro kWh führt (siehe unendliche Anzahl Punkte, die Linien in der Abbildung darstellen). Die Differenzierung entsprechend dem Verbrauch ist aus Fairnessgründen zu rechtfertigen, doch diese Differenzierung wird dadurch nicht zur Bemessungsgrundlage oder zum Steuergegenstand. Die nachstehende Abbildung zeigt, dass die Abnahmepunkte die primäre Grundlage sind.

Allein hierdurch unterscheidet sich diese Abgabe bereits hinsichtlich des Steuergegenstands und der Bemessungsgrundlage grundlegend vom föderalen Beitrag ». (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2015-2016, Nr. 544/5, SS. 6-7).

B.9.2. In ihrem Gutachten Nr. 58.417/3 vom 2. Dezember 2015 zum Abänderungsantrag der Regierung hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates auf Folgendes hingewiesen:

« 2.1. Mit Ausnahme dessen, was die Abnehmer betrifft, die in den Vorteil der sozialen Korrektur gelangen, wird in dem nunmehr vorliegenden Abänderungsantrag der Betrag der Abgabe jedoch durch die Höhe des Verbrauchs am Abnahmepunkt bestimmt. Insofern die geplante Abgabe sehr wohl von der Menge des abgenommenen Stroms abhängt, scheint nicht mehr behauptet werden zu können, dass diese Steuer sich vom föderalen Beitrag unterscheiden würde, der in dem in diesem Gutachten [Nr. 56.739/1/3 vom 24. Oktober 2014 - *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2014-2015, Nr. 132/4, S. 80] angeführten Artikel 21*bis* des Gesetzes vom 29. April 1999 ‘ über die Organisation des Elektrizitätsmarktes ’ vorgesehen ist.

[...]

2.4.3. Die geplante Regelung ist jedoch nicht mehr darauf begrenzt, ‘ den bloßen Umstand, an ein Netz angeschlossen zu sein ’ zu besteuern. Indem die Höhe dieser Abgabe entsprechend dem Verbrauch an diesem Abnahmepunkt bestimmt wird, wird zumindest für viele, wenn nicht gar für die meisten Abgabepflichtigen, auch der eigene Stromverbrauch besteuert.

Der Umstand, dass die Tarife pro kWh unterschiedlich sind, selbst in der gleichen Verbrauchskategorie, während der Tarif des föderalen Beitrags - mit Ausnahme der Verbrauchsmengen von mindestens 20 Megawattstunden - linear pro kWh bestimmt wird, ändert daran nichts. Es gilt nämlich nicht, den Tarif der geplanten Steuer mit demjenigen des föderalen Beitrags zu vergleichen, sondern es handelt sich vielmehr um das Element, das Anlass zur Steuer ist. Indem in beiden Fällen der Stromverbrauch besteuert wird, besteht sehr wohl eine doppelte Steuer für ein und denselben Steuergegenstand » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2015-2016, Nr. 544/5, SS. 34-36).

B.10. Der Steuergegenstand ist das Element, das die Steuer erzeugt, das heißt die Situation oder der Umstand, die bzw. der dazu führt, dass die Steuer geschuldet wird. Der Steuergegenstand unterscheidet sich von der Bemessungsgrundlage (« Erhebungsgrundlage »), die die Grundlage ist, auf der die Steuer berechnet wird. In Bezug auf die Angelegenheiten, die bereits Gegenstand einer föderalen Steuer sind, dürfen die Gemeinschaften und die Regionen keine neue Steuer erheben.

B.11. Der Dekretgeber hat durch die angefochtenen Bestimmungen den durch das Dekret vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2015 eingeführten « Beitrag Energiefonds » wesentlich reformiert und erweitert.

Wie bereits durch das Dekret vom 19. Dezember 2014 festgelegt wurde, unterschied sich der Steuergegenstand der Abgabe, der ursprünglich in dem Abnahmepunkt an einem Verteilungsnetz in der Flämischen Region bestand, tatsächlich von demjenigen des föderalen Beitrags, der durch Artikel 21*bis* des Gesetzes vom 29. April 1999 eingeführt worden war, wegen der pauschalen Beschaffenheit dieser Abgabe und wegen des Umstandes, dass jeder Inhaber eines Abnahmepunktes diese Abgabe schuldete, nur wegen des Bestehens dieses Abnahmepunktes, unabhängig von der abgenommenen Menge an Elektrizität, selbst wenn diese Menge null betrug oder negativ war.

Wie aus den in B.8 dargelegten Änderungen, die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführt wurden, sowie aus den Vorarbeiten, die zu deren Annahme geführt haben, hervorgeht, hängt der Umstand, der Anlass zur Abgabe ist, nicht mehr ausschließlich mit dem Bestehen eines Abnahmepunktes zusammen, den der Abgabepflichtige besitzt. Der Zusammenhang mit der verbrauchten Strommenge zur Bestimmung dieser Abgabe ist so eng, dass nicht mehr geschlussfolgert werden kann, dass eine grundsätzlich unterschiedliche Beschaffenheit des Steuergegenstands im Vergleich zu dem föderalen Beitrag vorliegen würde, damit die Grundsätze, die durch die in B.5 zitierten Bestimmungen festgelegt wurden, eingehalten würden.

Obwohl weiter ein pauschaler Basisbetrag erhoben wird, während für bestimmte Abnahmepunkte keinerlei Verbrauch festgestellt wird - was an sich zu der Überlegung führen könnte, dass es sich hinsichtlich dieser Abnahmepunkte nicht um eine doppelte Steuer im Vergleich zum föderalen Beitrag handelt -, wird nämlich der Betrag der Abgabe zu Lasten des Abgabepflichtigen ebenfalls auf der Grundlage des jährlichen Stromverbrauchs bestimmt, der seinerseits auf der Grundlage der progressiven jährlichen Abnahmesumme berechnet wird. Indem die fragliche Abgabe auf diese Weise mit dieser abgenommenen Menge Strom verbunden ist, hat sie zur Folge, dass dem Inhaber eines Abnahmepunktes eine Steuer auferlegt wird, die nicht von derjenigen zu unterscheiden ist, die in den föderalen Bestimmungen vorgesehen ist, welche den eigentlichen Stromverbrauch besteuern.

B.12. Die in B.4.1 bis B.4.3 angeführten Klagegründe sind begründet.

Daher sind die Artikel 129 bis 134 und Artikel 135 Nr. 18 des Flämischen Dekrets vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2016 und - wegen ihres untrennbaren Zusammenhangs - das Dekret vom 3. Februar 2017 zur Abänderung von Artikel 14.1.2 und Artikel 14.2.3 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 für nichtig zu erklären.

Es besteht kein Anlass, auf die anderen Klagegründe einzugehen, die nicht zu einer umfassenderen Nichtigerklärung führen könnten.

B.13. Zur Vermeidung der Rechtsunsicherheit und der administrativen und juristischen Schwierigkeiten, die eine rückwirkende Nichtigerklärung zur Folge haben würde, während die für nichtig erklärten Bestimmungen seit dem 1. März 2016 wirksam gewesen sind, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen in Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof für die Abgabefahre 2016 und 2017 aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt die Artikel 129 bis 134 und Artikel 135 Nr. 18 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2016 sowie das Dekret der Flämischen Region vom 3. Februar 2017 zur Abänderung von Artikel 14.1.2 und 14.2.3 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen für die Abgabefahre 2016 und 2017 aufrecht.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Juni 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

E. De Groot